



II. Abtheilung: Mittheilungen.

Der Geist des hl. Benedict.

Von P. D. Gotthard M. J. Heigl, O. S. B., Abt von Afflighem.

(Fortsetzung zu H. I 1900. S. 135—143.)

4. Kinder.

Die Mönche in ihrer Gesammtheit sind die Mutter, als einzelne Individuen aber sind sie die Kinder des Abtes und des Klosters; sie sind diesen gegenüber zum vierten Gebote gehalten, welches lautet: *Honora patrem tuum, et matrem tuam, ut sis longaevus super terram* (Exod. 20. 12) und sind ihnen darum Ehre, Gehorsam und Liebe, d. h. Pietät, schuldig. Der Mönch wird darum seinem Abte gerne und in Demuth alle ihm gebührenden Ehrenbezeugungen beweisen, und sich freuen, wenn sein Abt von anderen, sowohl im Kloster als ausser dem Kloster hochgeachtet wird, und jede Gelegenheit benutzen, um ihm Freude zu bereiten. Als Kind des Hauses wird er stets für den Wohlstand des Klosters sorgen, und sich glücklich achten, wenn er etwas für das Kloster thun kann. Freudig wird er jede, noch so geringe, noch so lästige Arbeit verrichten, jedes Amt übernehmen, nicht nur aus Gehorsam, sondern auch aus Liebe, um dem Kloster nützlich zu sein. Die Ehre des Klosters liegt ihm am Herzen; darum wird er fleissig die Geschichte desselben studieren, und den guten Namen desselben verbreiten. Gleichwie einst die Israeliten für Jerusalem, so wird der Mönch auch für sein Kloster in heiliger Weise schwärmen. Der gehorsame, pietätvolle Mönch wird daher auch schon auf dieser Welt, wie das vierte Gebot es verspricht, auf sichtbare Weise belohnt, der pflichtvergessene aber gestraft werden. Man hat bemerkt, dass solche, welche ihrem Abte trotzig und schimpflich antworteten, oft mit plötzlichen oder ungemein hartem Tode weggerafft wurden, und manche wollten es als eine

Art parricidium ansehen, wenn unbändige, ehrgeizige Aftermönche die Absetzung ihres Abtes erzwangen.

Da der Abt nicht alles im Kloster selbst verrichten kann, so muss er seinen Mönchen viele Arbeiten und verschiedene Aemter auflegen; die Mönche müssen aber ihre Dienste nicht wie Tagelöhner oder weltliche, herrische Beamte leisten, sondern wie Kinder, als Stellvertreter des Abtes, in seinem Namen, nicht nach eigenem Gutdünken, so lange Zeit und in jenem Masse, als der Abt will; von jedem derselben gilt, was der hl. Benedict vom Schaffner des Klosters sagt, cap. 31. *Sine jussione Abbatis nihil faciat: quae jubentur custodiat — Omnia quae ei injunxerit Abbas, ipse habeat sub cura sua: a quibus eum prohibuerit non praesumat.* Muss er dem Abte gegenüber vollen Kindersinn zeigen, so muss er jene, über welche ihm einige Macht verliehen ist, auf eine väterliche Weise behandeln. Was der heilige Benedict vom Cellerarius sagt: *Omni Congregationi sit sicut pater* (cap. 31), das gilt vom Prior für die Mönche, vom Meister für die Novizen, vom Professor für die Schüler, vom Director für die Zöglinge, vom Oekonom für die Knechte, vom Krankenwärter für die Patienten, vom Sacristan für die Kirchendiener, von jedem Angestellten oder Beamten für seine Gehilfen oder Arbeiter. Jeder muss für seine Untergeordneten gleichsam Vater sein, die ganze Verwaltung soll eine väterliche, die Bedienung eine kindliche sein.

Sind die Mönche dem Abte gegenüber Kinder, so sind sie zu einander Brüder; und in der That nennt der hl. Benedict die Mönche in der Regel durchgehends Brüder und schärft ihnen bei jeder Gelegenheit die Pflichten von Brüdern ein, so: 1. die gegenseitige Achtung cap. 63, 72 — *Fratres honore se invicem praeveniunt — Transeunte maiore, junior surgat et det ei locum sedendi etc.*; 2. den gegenseitigen Gehorsam, wofür ein eigenes Capitel schreibt c. 71. *Ut obedientes sint sibi invicem fratres*; — 3. auf die eindringlichste Weise aber die wechselseitige Liebe: *Caritatem fraternitas casto impendant amore — selbst wenn der Bruder, etwas unbescheiden verlangt — non spernendo eum contristet, — auch wenn er sich widerspänstig und schlecht betrügt: Seniores sapientes fratres fratrem fluctuantem . . . ad humilitatis provocent satisfactionem, et consolentur eum, ne abundantiori tristitia absorbeatur; sed sicut ait Apostolus: Confirmetur in eo charitas et oretur pro eo ab omnibus c. 27. — Die Gesunden sollen mit der grössten Sorge den Kranken aufwarten, die Kranken aber den Gesunden keine unnöthige Arbeit verursachen c. 36. Non superfluitate sua contristent fratre suos; — auch der abwesenden Brüder müssen sie gedenken und vor und nach der Reise für sie beten. Keiner darf seinen Bruder im Gebete, cap. 32, noch in der Arbeit stören, c. 48. *Fra'ter ad fratrem non**

jungatur horis incompetentibus. Für die Greise, für die Kinder, für die Schwachen sollen die Brüder innigste Theilnahme fühlen; mit weiser Schonung, mit feiner Zartheit soll nach dem hl. Benedict, der Bruder den Bruder behandeln, damit keiner sich betrübe, sondern jeder glücklich sei. Welch süßen Duft von Pietät verbreiten nicht alle diese Ermahnungen und Vorschriften über die ganze Regel des hl. Benedict!

Liebe zu den Eltern und Blutsverwandten. Der Mönch hat dadurch, dass er die Welt verlassen hat und ins Kloster getreten ist, nicht aufgehört Mensch zu sein und muss darum alle Pflichten eines Menschen erfüllen; in des Menschen Herz ist nun mit unauslöschlichen Buchstaben das natürliche Gesetz geschrieben: *Honora patrem tuum et matrem tuam*. Dieses Gesetz wurde von Gott auf dem Berge Sinai feierlich verkündet und von Jesus Christus nicht abgeschlafft, sondern näher erklärt und veredelt. Und wenn Jesus Christus sagt: „Wenn Jemand zu mir kommt, und nicht Vater und Mutter u. s. f. hasst, so kann er mein Schüler nicht sein“, so fordert Er uns damit nicht zur Uebertretung des vierten Gebotes auf, sondern das Wort *odisse* „hassen“ ist nach hebräischen Sprachgebrauch in dem Sinn von „weniger lieben“ zu nehmen und die Schriftstelle muss erklärt werden: „Wer im Falle, dass die Eltern ein gottloses Gebot geben, dieselben nicht minder liebt als Gott, indem er das gottlose Gebot der Eltern übertritt und das gerechte Gebot Gottes erfüllt, so kann er mein Schüler nicht sein.“ Wenn wir dem Rathe des göttlichen Heilandes gemäss Vater und Mutter, Bruder und Schwester verlassen und in den Ordenstand treten, so sind wir wohl des Gehorsames gegen sie enthoben, die Pflicht aber, ihnen Achtung und Liebe zu beweisen, bleibt so lange, als wir deren Kinder oder Geschwister bleiben, d. h. für immer und so weit, als ihre Verlangen innerhalb der von Gott gezeichneten Schranken sich bewegen. Wir dürfen also auf deren Stimme hören, so lange sie nichts fordern, was gegen die Gebote Gottes und der Kirche, gegen die Gelübde und die Ordensregel wäre. Ein schönes Beispiel gibt uns der hl. Vater Benedict: Aus Pietät besucht er seine Schwester Scholastica einmal im Jahre, widersteht ihr aber, als sie von ihm eine Sache verlangte, die gegen die Ordenssatzung war, und gibt ihr erst dann zu, als Gott selbst durch ein Wunder verkündete, dass Er ihn für diesesmal von der Regel dispensiere. Die heiligen Maurus und Placidus werden von ihren Eltern geopfert, werden Mönche, und der hl. Benedict lässt zu, dass sie von ihren Vätern und Verwandten auf Montecassino, und der hl. Placidus später von seinen Geschwistern auf Sizilien besucht werden. Das vierte Gebot erstreckt sich also beim Mönche nicht allein auf den Abt und die Ordensgenossen, sondern auch auf die leiblichen Eltern, Geschwister, Verwandte, geistliche

und weltliche Oberhoheit und Wohlthäter, und wird sich dem Höhergestellten (majores) gegenüber zu einer kindlichen, seinesgleichen gegenüber zu einer brüderlichen und dem Niedrigeren gegenüber zu einer väterlichen Pietät gestalten: und wie die vernünftige Selbstliebe (*Diliges proximum tuum sicut teipsum*) zur Richtschnur der Nächstenliebe dient, so muss auch die christliche Liebe zu Vater und Mutter, zu Bruder und Schwester als Vorbild und Richtschnur für die Liebe des Mönches zum Abte, zum Kloster und zu den Ordensgenossen sein.

5. Drei Folgerungen.

Aus dem Wesen eines Benedictinerklosters als Familie, vereinigt durch die Pietät, ergeben sich drei unserem Orden eigenthümliche Einrichtungen oder Folgerungen, nämlich: aus dem Begriffe von Vater folgt die Lebenslänglichkeit des Abtes, aus dem Begriffe von Mutter die freie Wahl des Abtes durch die Gemeinde, und aus dem Begriffe von Kind die Stabilität oder Klosterbeständigkeit.

Die Lebenslänglichkeit des Abtes. Wer „Vater“ sagt, sagt „lebenslänglich“. Wer einmal einen Sohn gezeugt hat, bleibt immer dessen Vater: er mag seinen Sohn enterben, aller Rechte eines Sohnes berauben, er mag ihn verstossen, verleugnen, doch er kann nie bewirken, dass er ihn nicht gezeugt habe, dass er nicht dessen Vater sei. Dies deutet auch Hildemanus (gestorben circa 850) in der Erklärung des Prologes der hl. Regel an¹⁾: Wo man „Sohn“ findet, ist der „Vater“ wenn auch nicht in Worten ausgedrückt, so doch mitverstanden, da der Sohn ohne den Vater nicht sein kann. Das ist nicht nur von dem natürlichen, sondern auch von dem geistigen Vater zu verstehen, und darum ist der Papst (*papa*) lebenslänglich, und der Bischof, welcher früher auch *papa* genannt wurde, wurde für sein ganzes Leben der Diocese vorgesetzt, und wenn Versetzungen auf einen andern Bischofsstuhl stattfanden, so ist das ausnahmsweise und mit Dispensation von der ursprünglichen Einrichtung. Sowie man also nicht sagen kann: dieser oder jener ist Vater auf drei oder sechs Jahre, dieser ist Papst auf vier oder acht Jahre, so kann man auch von niemand sagen: dieser ist Abt auf drei oder sechs Jahre, und würde man einen Klosterobern auf sechs Jahre einsetzen, und mit Mitra und Stab ausstatten und mit dem Titel Abt und Prälat begrüßen, so wäre derselbe wohl ein infulierter Beamte, ein zeitweiliger Vorsteher, aber doch kein Abt im eigentlichen Sinne, kein Vater, so wenig als jene, welche in Frankreich und andern Ländern als *Abbé* angeredet werden, weil sie einen Talar

¹⁾ *Quamquam multis modis dicatur filius, tamen ubi filius invenitur, etiam non scriptus semper pater sub intelligetur, quia filius non potest esse sine patre.*

oder Soutane tragen. Wenn also einem Kloster ein Oberer auf einige Jahre vorgesetzt wird, so darf man ihn nicht Abt, nicht Vater nennen, sondern einfach Superior, Prior, Propst, Administrator, Rector, oder mit irgend einem Titel, der sich mit der Absetzbarkeit des Oberrn vereinigen lässt und nicht auf Ungereimtheiten stösst, wie z. B. dass der Mönch, welcher heute Sohn ist, morgen der Vater seines abgesetzten Vaters oder Abtes wird. Desgleichen kann ein Kloster mit einem absetzbaren Abte nicht eine Familie im strengen Sinne genannt werden. Aus dem Gesagten geht klar hervor, dass Lebenslänglichkeit zum Wesen eines Abtes wie zur Natur eines Vaters gehört.

Freie Wahl des Abtes durch die Klostergemeinde ist ausdrücklich vom hl. Vater Benedict vorgeschrieben (Reg. c. 64. *Quem sibi omnis concors Congregatio elegerit.*) und geht auch schon aus dem Begriffe einer klösterlichen Familie hervor — Eltern und Kinder werden zu einer Familie verschmolzen, weil in ihren Adern dasselbe Blut fliesst; Abt und Mönche bilden nur eine geistliche Familie, weil sie von demselben Geiste beseelt und zu einem Ganzen vereinigt werden. Wenn also ein Abt stirbt, so muss ein anderer, welcher von demselben Geiste wie die Familie beseelt ist, und zwar aus dem Schosse der Familie, aus welcher er den religiösen Geist eingeathmet, auf seinen Platz gesetzt werden, und zwar durch die Klosterfamilie selbst, weil nur sie allein wissen kann, wer von den Mönchen ihren Geist in vollem Masse besitze. Die Mönche müssen nach mehrjährigem Umgange am besten wissen, wessen Herz im Einklange mit ihrem Herzen schlägt, wem sie frei ihr Vertrauen schenken können. Wie Adam, als Gott ihm Eva vorführte, sprach: „das ist nur Bein von meinen Beinen und Fleisch von meinem Fleische“, so kann dann jeder der Mönche vom neugewählten Abte sagen: „Sieh, das ist Geist von meinem Geiste, Herz von meinem Herzen.“

Die Gesamtheit der Mönche oder die Klostergemeinde vertritt die Stelle der Mutter im Kloster und ist wie die Braut des Abtes. Wie nun bei Schliessung einer Ehe die Brautleute frei und ungezwungen ihr Jawort geben, so muss auch bei der geistlichen Vermählung sowohl der Abt als auch die Braut in voller Freiheit ihre Zustimmung geben; und wie die Kirche jede Ehe, welche ohne wahre Zustimmung, durch Gewalt oder Furcht eingegangen wäre, für ungiltig erklärt, so hat sie auch für die Abtswahl ganz ins einzelne gehende Vorschriften gemacht, um die Freiheit der Wähler zu schützen, ja die Wahl selbst, wenn sie nicht frei gewesen, im Voraus vernichtet. Die freie Wahl des Abtes durch die Klostergemeinde geht aus der Natur einer religiösen Familie hervor, ist durch den hl. Benedict vorgeschrieben und durch die Kirche zu einem Gesetze erhoben.

Wenn aber der hl. Benedict sagt, dass im Falle der Wahl eines unwürdigen Abtes eine auswärtige Obrigkeit einen bessern einsetze, so ist das nur in dem Falle, dass die Klostergemeinde nicht vom heiligen, sondern vom bösen Geiste, nicht vom Geiste der Pietät, d. h. der kindlichen, der vollkommenen Liebe zu Gott und der brüderlichen, der christlichen Liebe zu einander beseelt und geleitet ist: Es ist das ein trauriger Ausnahmefall; die Regel bleibt immer die freie Wahl durch die Klosterfamilie. Auf dieselbe Weise bleibt die Wahl eines Mönches aus dem eigenen Kloster die Regel, die Wahl eines fremden Mönches oder die Postulierung eines anderen Abtes ist die Ausnahme.

Stabilität oder Klosterbeständigkeit. Gleichwie ein Vater seine Eigenschaft als Vater nie verlieren kann, so kann auch ein Sohn nie seine Kindschaft verleugnen; wer einmal Kind ist, bleibt allzeit Kind und zwar Kind von demselben Vater und derselben Mutter, welche ihn zur Welt gebracht haben, bleibt allzeit Bruder von jenen, welche mit ihm denselben Vater und dieselbe Mutter haben. Niemand kann sich seine Eltern noch seine Geschwister wählen, sondern bleibt auf immer Glied jener Familie, in welcher dasselbe Blut als in ihm fließt. Dieses natürliche Band wird selbst auch dann nicht unterbrochen, wenn der Sohn aus der Familie scheidet, um eine eigene Familie zu gründen; er wird dann wohl der Pflicht des Gehorsams entbunden, die Pflicht aber der Verehrung und Liebe zu seinen Eltern bleibt, und geht selbst auf seine Kinder und Kindeskinde über. Dasselbe gilt von der Kindespflicht, den Bruder und die Schwester den Vater und Mutter, den Oheim und die Muhme zu lieben. Immerwährend unzerreißbar ist das Band, welches die Geschwister mit einander vereinigt: mag ein Bruder auch verfolgt, verhasst, aus dem Hause gestossen werden, zuletzt sollen die feindlichen Geschwister doch bekennen müssen mit den Brüdern des ägyptischen Joseph: „Er ist unser Bruder und unser Fleisch“. „Frater enim, et caro nostra est:“ (Gen. 37. 27.) Es ist also durch die Gemeinschaft von Fleisch und Blut, dass Vater und Mutter und Kinder zu einem unzertrennlichem Ganzen vereinigt werden und beständig zur selben Familie gehören.

Was das Blut, was die Natur in dem Verhältnisse zwischen Sohn und Eltern und Geschwistern, das bewirkt der Geist, die Gnade im Verhältnis zwischen dem Mönche und dem Abte und dem Kloster. Wer einmal durch die Profess Kind eines Abtes und eines Klosters geworden ist, der bleibt auf immer der Sohn des Abtes und der Bruder der Mönche, welche ihn durch die Annahme zum klösterlichen Leben geboren haben. Er mag in ein anders Kloster gesandt, er mag selbst Abt eines andern Klosters werden, er bleibt dann noch Kind des Abtes und Bruder

des Klosters, für welches er die Gelübde abgelegt hat: er mag wohl vom Gehorsam, aber nie wieder von der Ehrerbietigkeit und Liebe zum ersten Kloster entbunden werden. Wir verstehen hier die Worte „Sohn“, „Bruder“, im eigentlichen Sinne, und nicht im uneigentlichen Sinne, wie sie z. B. in den natürlichen Verhältnissen Adoptiv-, Stief-, Schwieger-, Kleinkinder etc. gefunden werden. Im eigentlichen Sinne gebraucht zeigt schon der Name, Kind, Bruder die Beständigkeit im Kloster an und erinnert an den Mahnspruch: „Das Kind gehört nach Hause, und der Mönch ins Kloster.“

Der heilige Vater Benedict schreibt das Gelübde der Stabilität vor einerseits, weil es der Natur des Mönches entspricht, anderseits um dem unheilvollem Treiben der Sarabaiten und Gyrovagen vorzubeugen; das Wort *stabilitas* dürfte eher durch Kloster- als durch Orts-Beständigkeit zu übersetzen sein, weil im Falle eine Klostergemeinde mit allen ihren Rechten und Pflichten von einem Orte in einen andern versetzt wird, der Mönch nicht im ersten Orte, sondern am zweiten, d. h. im Schosse seiner klösterlichen Familie zu wohnen verpflichtet ist. Durch die Stabilität ist für die beständige Dauer des Klosters der Ordensfamilie gesorgt, weil alle in demselben bleiben müssen, und zugleich für die Anhänglichkeit des Mönches an sein Kloster: da er weiss, dass er sein ganzes Leben in demselben zubringen muss, so wird er sich mit mehr Sorge und Eifer um die Wohlfahrt des Klosters annehmen und für den Frieden und die Eintracht Opfer bringen, um in Ruhe und Freude mit seinen Brüdern ein gottseliges Leben zu führen und die Früchte der Pietät zu geniessen.

Diese drei Folgerungen: Lebenslänglichkeit des Abtes, freie Wahl durch die Gemeinde, Klosterbeständigkeit, entspringen dem Wesen des Vaters, der Mutter, der Kinder, d. h. der Grundlage der Pietät und führen zur Verstärkung und Vervollkommnung der gegenseitigen Liebe: der Pietät.

6. Die heilige Regel.

Wiewohl eine Regel nicht wesentlich zu einer Familie gehört, so ist sie doch zu deren ordentlichen Bestande äusserst nothwendig. In der That, die Befehle und Anordnungen des Vaters genügen im Beginn; dieselben Anordnungen werden öfters wiederholt und andere Beobachtungen werden zur Gewohnheit und haben endlich Kraft eines Gesetzes. Diese Gesetze waren im Beginn, vor und in der patriarchalischen Zeit nur mündlich, als aber die Nachkömmlinge der Patriarchen sich vermehrten und ein Volk bildeten, hat Gott den Israeliten ein geschriebenes Gesetz gegeben. Dasselbe Verfahren hielt der hl. Vater Benedictus ein. Im Beginn regierte er seine Jünger mündlich, als aber deren Zahl

bedeutend angewachsen war, schrieb er schon in Subjaco die Vorschriften auf und sichtete und sammelte dieselben in einen Band, den man unter dem Namen Regel des hl. Benedict kennt. Diese Regel ist der Spiegel, aus welchem der Geist des hl. Benedict in die Herzen der Mönche strahlt, und lehrt deutlich, wie dem Abt und den Mönchen die gegenseitigen Pflichten, d. h. die Pflichten von Vater und Kindern, die Pflichten der Pietät zu erfüllen sind: und darum ist die Regel des hl. Benedict nichts anderes als ein Gesetzbuch der häuslichen Ordnung, ein Lehrbuch der klösterlichen Liebe, ein *codex pietatis*.

7. Geist der Familie — Geist der Pietät.

Der Geist der Familie ist ganz und gar derselbe als der Geist der Pietät, wie das deutlich aus der Definition von Pietät und der Erklärung des vierten Gebotes hervorgeht. Das Gebot der Pietät kann nur unter den Gliedern einer Familie geübt werden, ist für diese gegeben; und wie ein Körper ohne Geist, so kam auch eine Familie ohne Pietät nicht bestehen. Von der klösterlichen Familie gilt, was der hl. Apostel Paulus von der Ehe sagt: 1) 1. Dieses Geheimnis ist gross, ich sage aber in Christus und in der Kirche. — 2. Das Haupt jedes Mannes ist Christus; das Haupt des Weibes aber ist der Mann — Christi Haupt aber Gott. (I. Cor. 11. 3.) — 3. Der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Kirche ist: Er der Retter seines Leibes, aber wie die Kirche Christo unterworfen ist, so sind es auch die Frauen, wie auch Christus die Kirche geliebt und sich selbst für sie hingegeben hat. (Eph. 5. 23. 25.) — 4. Männer, liebet euere Frauen, und seid nicht bitter gegen sie. Kinder! gehorchet euren Eltern in Allem! Denn dies ist wohlgefällig im Herrn. Ihr Väter, erbittert euere Kinder nicht, damit sie nicht muthlos werden. (Col. 3. 21.)

Wer bewundert nicht diese herrliche Beschreibung der christlichen Ehe und damit auch der klösterlichen Familie! wie erhaben und klar die Abstufung und Unterordnung der Glieder, die monastische Hierarchie. In der Höhe, in ewiger Ruhe, Gott, der himmlische Vater, der Ursprung aller Vaterschaft; dann Jesus

1) 1. Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia (Ephes. 5. 31). — 2. Omnis viri caput, Christus est: caput autem mulieris, vir: caput vero Christi, Deus. (I. Cor. 11. 3.) — 3. Vir caput est mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiae: Ipse salvator corporis ejus. Sed sicut Ecclesia subjecta est Christo, ita mulieres viris suis in omnibus. Viri diligite uxores vestras sicut et Christus Ecclesiam, et seipsum tradidit pro ea. (Eph. 5. 23—15.) — 4. Mulieres subditae estote viris, sicut oportet, in Domino. Viri diligite uxores vestras et nolite amari esse ad illas. Filii, obedite parentibus per omnia: hoc enim placitum est in Domino. Patres, nolite ad indignationem provocare filios vestros, ut non pusillo animo fiant. (Col. 3. 18—21.)

Christus, Gottmensch, unsichtbares Haupt des Mannes, des irdischen Vaters und des Abtes; der Mann, das Haupt der Frau und der Klostersgemeinde. Der Geist nun geht vom himmlischen Vater, als seinem Ursprunge aus, steigt auf den Gottmensch und dann auf das Haupt und die Klostersgemeinde nieder, und durchdringt und belebt, wie die Seele den menschlichen Leib, den Abt und alle einzelnen Mönche, und zwar in allen Anschauungen, Gefühlen, in allen ihren Handlungen und Amtsverrichtungen, in allen ihren Schriften und mündlichen Belehrungen. Dieser Geist befähigt den Vater und den Abt und die subalternen Obern, dass sie mit Ernst und Milde (*non amari — non ad indignationem provocare*) ihre Untergebenen behandeln, und treibt alle Mönche an, dass sie sich als Brüder zärtliche Rücksichtnahme beweisen. Dieser Geist veranlasst, dass, wie der hl. Paulus die Kirche (I. Trin. 3. 14). so der hl. Benedict das Kloster geradezu ein Haus Gottes nennt, in welchem niemand in seinem Frieden gestört, selbst der schuldige und gestrafte Mönch nicht in übermässige Traurigkeit versenkt werden solle.¹⁾ Je mehr in einem Kloster diese Anschauungen und Vorschriften beherzigt und ins Werk gesetzt werden, mit desto mehr Wahrheit kann man von demselben sagen: „Hier wohnt der Geist des hl. Benedict, der Geist der Familie, der Geist der Pietät: dieses Kloster ist wahrlich ein *domus Dei*, ein *domus pietatis*.“

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Expositio in psalmum 45 (44): »Eructavit cor meum verbum bonum«

exarata a Fr. de Sales Tiefenthal, O. S. B.

Imitantes sanctas illas animas, ad quas olim s. Paschasius Radbertus scripsit: „Per campos scripturarum, indesinenter velut apes flores legitis et per prata virentia quaeque mentis et corporis labore pabula virtutum colligitis, quibus reconditis, ac si in alvearis Cordis Christi mella conficiantur“,²⁾ nos accinximus ad interpretandum praedictum psalmum, qui aequè admirabilis videri potest ac quatuor quos in hoc libello periodico³⁾ iam explanavimus, cum pro argumento habeat celebrare nuptias Messiae cum genere humano per synagogam peragendas,

¹⁾ Reg. 31. (Cellerarius) Fratres non contristet — ibid. Nemo perturbetur neque contistetur in domo Dei. — cap. 53. Dominus Dei a sapientibus sapienter administratur. cap. Secreto consolentur fratrem fluctuantem confirmetur in eo charitas.

²⁾ Migne S. I. 120, 997.

³⁾ Videtis Jahrg. XIX, S. 446–451 u. 671–680, und Jahrg. XX, S. 311–325.